

Satzung des Fördervereins Tennis im SV Alemannia Kamp e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „**Förderverein Tennis im SV Alemannia Kamp e.V.**“
2. Sitz des Vereins ist Kamp-Lintfort.
3. Der Verein ist/wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kleve eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Zielsetzung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein hat die Förderung des Tennissports im SV Alemannia Kamp e.V. als wesentlichen Vereinszweck zum Ziel.
2. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden im Wesentlichen durch Spenden und Beiträge aufgebracht.
4. Die Förderung kann durch Weitergabe von Mitteln an den **Tennisverein im SV Alemannia Kamp e.V.** aber auch dadurch erfolgen, dass der Verein unmittelbar selbst Kosten z. B. für die Sportausrüstung, Training und Trainingslager sowie sonstige sportliche Aktivitäten und die Erhaltung, Erweiterung und Verschönerung der Platzanlage übernimmt und trägt.
5. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den SV Alemannia Kamp e.V., der dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Falls dieser nicht mehr existieren sollte, an die Stadt Kamp-Lintfort, die dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Bildung und Erziehung zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können Personen und Personengruppen werden, die ihre Bereitschaft zum Beitritt durch Ausfüllung und Unterzeichnung einer Aufnahmeerklärung bekunden, mit der gleichzeitig diese Satzung anerkannt wird. Die formelle Aufnahme in den Verein beschließt der Vorstand. Der um Aufnahme Ersuchende erhält schriftlich Nachricht über seine Aufnahme.
2. Juristische Personen und Körperschaften können ebenfalls Mitglied des Vereins werden. Sie genießen dieselben Rechte wie einzelne natürliche Personen.
3. Die Mitgliedschaft ist in der Regel von unbefristeter Dauer. Sie beginnt mit dem Ersten des Folgemonats, in dem die Aufnahmeerklärung unterzeichnet worden ist.
4. In Ausnahmefällen ist auch eine befristete Mitgliedschaft möglich. Diese befristete Mitgliedschaft ist in der Aufnahmeerklärung zu beantragen und die Dauer ist nach Genehmigung durch den Vorstand zwischen ihm und dem Antragsteller festzulegen. Der Übergang von einer befristeten in eine unbefristete Mitgliedschaft ist jederzeit durch eine formlose schriftliche Erklärung des Mitglieds möglich. Mitglieder mit unbefristeter Mitgliedschaft genießen dieselben Rechte wie Mitglieder mit befristeter Mitgliedschaft.
5. Die Mitgliedschaft erlischt

- durch schriftliche, dem Vorstand anzuzeigende Abmeldung, die spätestens drei Monate zum Mitgliedsjahresende erklärt werden muss. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand eine andere Regelung treffen,

- durch Tod,

- durch Ausschluss aus dem Verein, wenn ein Mitglied trotz Mahnung länger als 6 Monate mit den Beiträgen rückständig ist oder wenn ein Mitglied diese Satzung oder andere Bestimmungen des Vereins missachtet oder das Ansehen des Vereins schädigt.

6. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Der Ausschluss wird dem Betroffenen durch einen eingeschriebenen Brief mitgeteilt.

7. Mit dem Austritt oder dem Ausschluss geht jeder Anspruch an den Verein verloren, jedoch bleiben Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber bestehen. Hat das Mitglied dem Verein Kapital oder Sachwerte leihweise überlassen, erhält es beim Ausscheiden nicht mehr als die eingezahlte Kapitalanleihe oder den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen erstattet.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Alle Mitglieder haben Förderbeiträge an den Verein zu entrichten.

2. Die Höhe des Mindestbeitrags beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Es werden keine Aufnahmegebühren erhoben. Der Jahresbeitrag wird zum 01.03. eines Kalenderjahres abgebucht. Der Mindestbeitrag beträgt nach Beschluss der Gründungsversammlung vom 23. März 2021 aktuell 25,00 € pro Jahr.

3. Jedes Mitglied ist berechtigt, freiwillig einen höheren Beitrag als den Mindestbeitrag zu entrichten. Sollte ein Jahresbeitrag über 200,00 € von dem Mitglied entrichtet werden, so ist der Verein berechtigt und verpflichtet, dem Mitglied eine entsprechende Spendenbescheinigung auszustellen.

§ 5 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:

(1) die Mitgliederversammlung, (2) der Vorstand.

2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihr werden die Beschlüsse gefasst, die für den Verein von besonderer Bedeutung sind. Sie wird vom Vereinsvorsitzenden geleitet. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein.

3. In den ersten 4 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres ist eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung durchzuführen. In dieser werden der Vorstand für die Dauer von zwei Jahren und der Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der Vorstand hat in den Jahreshauptversammlungen Berichte über das zurückliegende und eine Vorschau auf das bevorstehende Geschäftsjahr zu geben. Stimmrecht haben in der Mitgliederversammlung alle Mitglieder des Vereins.

4. Der Vorstand kann, wenn er es für notwendig erachtet, jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen; er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder mit der Angabe von Gründen eine Einberufung schriftlich beim Vorstand beantragen.

5. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Zeichnung namens des Vereins mit rechtlicher Wirkung gegenüber Dritten sind die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich.

6. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbenennung ist zulässig. Der Nachfolger eines vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds wird lediglich für die noch restliche Amtszeit seines Vorgängers berufen. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.

7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder auf schriftlichem Wege. Er soll mindestens zweimal während eines Geschäftsjahres zusammentreten. Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von dem Schriftführer einberufen. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die seines Stellvertreters, der die Sitzung leitet. Der Vorstand beschließt für seine eigene Tätigkeit eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung kann bei jeder Vorstandssitzung vom Vorstand geändert werden, wenn der Vorstand sich einig ist.

8. Zur Mitgliederversammlung ist mindestens 8 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Eingeladenen beschlussfähig. Es können nur anwesende Mitglieder gewählt werden. Im Ausnahmefall kann auch ein nicht anwesendes Mitglied gewählt werden, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt. Über alle Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Ein Exemplar der Niederschrift ist beim Vorsitzenden abzugeben.

9. Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss aus zwei möglichst fachkundigen Mitgliedern für die Dauer von zwei Jahren. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Prüfungsausschussmitglieder prüfen die Bücher und Belege, sowie die Konten und die Kasse des Vereins in sachlicher und rechnerischer Hinsicht und berichten in der Mitgliederversammlung über die durchgeführten Prüfungen.

10. Beschlüsse werden in allen Versammlungen und Sitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Änderung dieser Satzung und des Satzungszwecks können in jeder Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn in der Einladung zu der Versammlung der Tagungsordnungspunkt „Satzungsänderung“ unter Hinweis auf die zu ändernde Vorschrift und die vorgeschlagene Neufassung angekündigt worden ist.

11. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer eigens dafür eingeladenen Mitgliederversammlung der Antrag auf Auflösung eine zwei Drittel Stimmenmehrheit erfährt.

§ 6 Förderungen

1. Gefördert werden soll alles, was der Tennisabteilung und seinen Mitgliedern zugutekommt. Dies beinhaltet u.a. Maßnahmen zur Jugendförderung, Maßnahmen zur Verschönerung und Ausbesserung der Platzanlage und der begleitenden Infrastruktur, Bezuschussung zu besonderen Aktivitäten und Events, etc. Andere Maßnahmen zum Wohle der Tennisabteilung – sofern nicht explizit in dieser Satzung oder durch schriftliche Ergänzungen ausgeschlossen – sind ebenfalls förderungsfähig.

2. Förderung von Spielgemeinschaften werden gesondert überprüft, und zwar im Rahmen einer Vorstandssitzung.

3. Ausgaben bis 100,00 € kann jedes Vorstandsmitglied alleine bewilligen. Ausgaben über 100,00 € werden durch den Gesamtvorstand beschlossen.

4. Einen Antrag auf Förderung einer Mannschaft kann schriftlich formlos beim Vorstand eingereicht werden. Dinge, die einer Mannschaft zugutekommen, gehen in das Eigentum der Tennisabteilung des SV Alemannia Kamp e.V. über. Diese Dinge sind ordentlich und sorgsam zu behandeln.

5. Maßnahmen zur Förderung der Platzanlage müssen schriftlich formlos beim Vorstand eingereicht werden. Maßnahmen die der Platzanlage zugutekommen gehen in das Eigentum des SV Alemannia Kamp e.V. über. Die geförderten Gegenstände sind ordentlich und sorgsam zu behandeln.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollte eine Satzungsbestimmung rechtlich nicht wirksam sein, so wird dadurch nicht die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen berührt.